

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den Vorsitzenden
der SPD-Fraktion
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Prof. Dr. Friedhelm Farthmann, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
der CDU-Fraktion
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Helmut Linssen, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
der FDP-Fraktion
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Achim Rohde, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

An die Fraktionssprecherin
der Fraktion Die Grünen
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Bärbel Höhn, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für
innere Verwaltung
Herrn Egbert Reinhardt, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Hausadresse:
Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

28.07.1994/vo

Telefon (0221) 37 71-0
Durchwahl 37 71-167
Telex 8 882 617
Telefax (0221) 37 71-1 28
Btx 0221 37 71

Stadtparkasse Köln
Konto 30 202 154
(BLZ 370 501 98)

Aktenzeichen:

H 3306

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

11/3443

alle Abg.

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Herrn Bodo Champignon, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für
Kommunalpolitik
Herrn Dr. Jörg Twenhöven, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

nachrichtlich:

Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Elisabethstr. 5

40217 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

**Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 11/7319
Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Sehr geehrte Frau Höhn,
sehr geehrte Herren,

die kommunalen Spitzenverbände lehnen den Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, des Landesaufnahmegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetzes ab.

Unsere grundsätzlichen Forderungen an eine Erstattungsregelung lauten:

- In die Kostenerstattung sind alle Asylbewerber, geduldeten Ausländer und Bürgerkriegsflüchtlinge einzubeziehen.
- Den Kommunen sind sämtliche Kosten zu erstatten, die ihnen durch die Leistungen an Asylbewerber, geduldete Ausländer und Bürgerkriegsflüchtlinge entstehen.
- Gegen ein pauschaliertes Abrechnungsverfahren bestehen keine Bedenken, wenn sich die Erstattungssumme nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen bemißt. Die gesetzlich verankerten Beträge im Asylbewerberleistungsgesetz bzw. im Bundessozialhilfegesetz sind als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Danach ergibt sich unter Berücksichtigung der Haushaltsstruktur und der Verweildauer ein durchschnittlicher Versorgungsbedarf von insgesamt 550,-- DM pro Person und Monat (ohne Unterbringungskosten). In vielen Kommunen liegen die Belastungen aufgrund von hohen Ausgaben für die Krankenhilfe deutlich darüber.
- Im Bereich der Unterkunftskosten haben sowohl Erhebungen der kommunalen Spitzenverbände als auch die Untersuchung von Mummert und Partner zu Möglichkeiten und Konsequenzen einer vereinfachten Landeserstattung nach § 6 Flüchtlingsaufnahmegesetz ergeben, daß die Platzkosten zwischen den einzelnen Kommunen erheblich schwanken. Sie bewegen sich in der Regel zwischen 160,-- und 400,-- DM.
- Die Bildung einer Gesamtpauschale für Unterbringungs- und Versorgungsaufwand der ausländischen Flüchtlinge ist nicht sinnvoll, da die Kostenstrukturen zwischen den einzelnen Städten, Kreisen und Gemeinden, insbesondere im Bereich der Unterkunftskosten, zu unterschiedlich sind.
- Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die von der Landesregierung vorgeschlagene Übergangsfrist von nur einem Jahr, in dem eine "Spitzabrechnung" mit dem Land möglich sein soll, als zu kurz ab. Wir halten eine Übergangsfrist von mindestens drei Jahren für angemessen. Eine Reduktion der Kosten für die Unterbringungsplätze innerhalb der Frist von nur einem Jahr ist nicht zu bewerkstelligen.
- Die Investitionsförderung des Landes ist auch zukünftig sicherzustellen. Von der Landesregierung wird übersehen, daß immer noch Flüchtlinge und Aussiedler zugewiesen werden, für die Unterkünfte neu zu beschaffen sind. Darüber hinaus kann auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden, daß die Anzahl der unterzubringenden Personen aufgrund von nicht vorhersehbaren Entwicklungen in den Herkunftsländern wieder zunehmen wird.
- Bevor eine neue Erstattungsregelung in Kraft treten kann, müssen sämtliche noch ausstehende Forderungen der Kommunen gegen das Land befriedigt sein. Die derzeitige Praxis der Bezirksregierungen, die Kommunen unter Hinweis auf fehlende Haushaltsmittel zur

Rücknahme der Förderanträge für Investitionen zu bewegen, ist nicht hinnehmbar. Der Verweis auf die Möglichkeit der Betriebskostenabrechnung ist angesichts der geplanten Pauschalerstattung nicht nachvollziehbar.

Unsere Auffassung zu den einzelnen Bestimmungen ist der in der Anlage beigefügten Stellungnahme zu entnehmen.

Wir bitten Sie, den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen einer Anhörung die Gelegenheit einzuräumen, zu dem Gesetzentwurf eingehend Stellung zu beziehen, zumal die kommunalen Spitzenverbände bislang noch keine Gelegenheit hatten, sich zu einem Referentenentwurf zu äußern. Die Bedeutung des Gesetzesvorhabens für die kommunalen Finanzhaushalte macht es erforderlich, über die bisherigen Eckpunktegespräche hinaus die gravierenden negativen Auswirkungen auf die Städte, Kreise und Gemeinden deutlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Dieckmann
Geschäftsf. Vorstandsmitglied
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Joachim Bauer
Geschäftsf. Vorstandsmitglied
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Dr. Peter Michael Mombaur
Geschäftsf. Präsidialmitglied
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Hausadresse:
Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

28.07.1994/vo

Telefon (0221) 37 71-0
Durchwahl 37 71-
Telex 8 882 617
Telefax (0221) 37 71-1 28
Btx 0221 37 71

Stadtsparkasse Köln
Konto 30 202 154
(BLZ 370 501 98)

Aktenzeichen:

Anlage

H 3307

**Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf
der Landesregierung Drs. 11/7319**

- I. Die Landesregierung hat den kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben vom 09.06.1994 den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (Drs. 11/7319) zugeleitet. Die kommunalen Spitzenverbände hatten zuvor keine Möglichkeit, zu einem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Es haben lediglich Gespräche mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über "Eckpunkte" der Kostenerstattung für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler stattgefunden. Eine Übereinstimmung wurde dabei nicht erzielt.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Absicht des Landtages, den Zeitpunkt der Verabschiedung der Gesetze nicht weiter zu verzögern. Wir haben die Landesregierung schon frühzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß mit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 1.11.1993 landesrechtliche Ausführungsbestimmungen vorhanden sein müssen, um eine geordnete Umsetzung und Finanzierung zu gewährleisten. Die kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt ihre Bereitschaft erklärt, an der Entstehung des Gesetzes konstruktiv mitzuwirken.

Die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern, geduldeten Ausländern und Bürgerkriegsflüchtlingen ist eine staatliche Aufgabe des Landes, die auf die Städte, Kreise und Gemeinden übertragen worden ist. Die Kommunen haben keinerlei Einflußmöglichkeiten auf die Einreise und das Verbleiben dieser Personengruppen im Lande.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher seit jeher, daß den Kommunen sämtliche Kosten, die ihnen durch die Leistungen an Asylbewerber, geduldete Ausländer und Bürgerkriegsflüchtlinge entstehen, vom Land erstattet werden. Schon in der Vergangenheit wurde dieser Forderung nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die Beteiligung des Landes an den Aufwendungen der Kommunen weiter reduziert.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Artikel 1 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)

§§ 1, 2 Zuständigkeit und Kostenträgerschaft

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes soll die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die kreisfreien Städte und Kreise übertragen werden. Die Kreise können durch Satzung bestimmen, daß die ihnen angehörigen Gemeinden und Städte diese Aufgabe durchführen. Kostenträger sind in diesem Fall aber ähnlich wie bei der Sozialhilfe weiterhin die Kreise. Sie erhalten auch die im Flüchtlingsaufnahmegesetz vorgesehene Pauschale. Da § 1 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes jedoch unverändert bestehen bleibt, bleiben die Gemeinden als Aufgabenträger weiterhin für die Unterbringung und Versorgung zuständig.

Mit der dadurch vorgenommenen Übertragung der Kostenträgerschaft auf die Kreise auch für die Unterbringung und Versorgung werden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gezwungen, die ihnen entstehenden Unterbringungskosten spitz gegenüber dem Kreis abzurechnen. Dieses Abrechnungsverfahren zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist für alle Beteiligten mit zusätzlichen personellen Belastungen verbunden.

Die dargestellten negativen Folgen können nur dadurch vermieden werden, daß entweder eine getrennte "Unterbringungspauschale" und eine "Versorgungspauschale" eingeführt werden, oder aber daß die Aufgaben- und Kostenträgerschaft für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in die originäre Zuständigkeit der Städte und Gemeinden fällt, beides vorausgesetzt, daß die Höhe der Pauschale sich nach den tatsächlichen Aufwendungen bemißt. Der Landkreistag fordert generell, die gesamte Zuständigkeit auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu übertragen, da diese bereits in der Vergangenheit für die Versorgung und Unterbringung faktisch zuständig waren, sei es originär nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz oder im Wege der Delegation im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Im letzteren Fall fungierten die Kreise lediglich als Abrechnungsstelle.

§ 3 Landeserstattung

Die kommunalen Spitzenverbände widersprechen ausdrücklich der Regelung in § 3 des Gesetzentwurfs zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, wonach das Land sich an den mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundenen Aufwendungen lediglich beteiligt. Entsprechend dem staatlichen Charakter der Aufgabe ist eine Verpflichtung vorzusehen, nach der das Land den Kommunen die mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Ausgaben zu erstatten hat.

2. Artikel 2 Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

§§ 2, 3 Personenkreis und Zuweisung

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge wird erweitert. Neben den bisherigen Gruppen (Asylbewerber, Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, Ausländer im Sinne des § 33 Abs. 1 Ausländergesetz) kommen 3 weitere Gruppen hinzu, und zwar

- a. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32 a AuslG,
- b. Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab 1.01.95 getroffen worden ist,
- c. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 1.01.95 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist.

Die "großzügige" Aufnahme von weiteren Flüchtlingsgruppen in das FlÜAG hat praktisch keinerlei Auswirkungen. Keine der Gruppen existiert bereits. Durch die Beschränkung der Personen auf Entscheidungen nach dem 1.01.95 werden die hier bereits sich aufhaltenden Flüchtlinge ausgeschlossen. Lediglich bosnische Flüchtlinge, für die vor dem 1.01.95 die Aussetzung der Abschiebung nach § 54 AuslG angeordnet worden ist, fallen derzeit unter den anrechnungsfähigen Personenkreis. Der Kreis der Flüchtlingsgruppen muß auf alle Flüchtlinge, die sich aufgrund von Bleiberegulungen in Nordrhein-Westfalen aufhalten, ausgeweitet werden.

§ 4 Kostenpauschalen

Die kommunalen Spitzenverbände haben grundsätzlich keine Einwände gegen die Einführung eines pauschalierten Erstattungsverfahrens der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung für ausländische Flüchtlinge, wenn sich die Höhe der Pauschalen nach den tatsächlichen Aufwendungen bemißt. Wir haben in

den Eckpunktegesprächen mit der Landesregierung deutlich gemacht, daß die Kommunen lediglich die Erstattung von Kosten, die durch die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstehen, verlangen. Diese Forderung findet in dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung.

Die Regelbeträge im Asylbewerberleistungsgesetz für Grundleistungen und Taschengeld betragen 440,-- DM pro Monat für einen Haushaltsvorstand, für Haushaltsangehörige durchschnittlich 325,-- DM pro Monat. Legt man die durchschnittliche Familienstruktur zugrunde, so ergibt sich hieraus allein für die Grundleistungen einschließlich Taschengeld ein Durchschnittsbetrag von ca. 390,-- DM pro Monat. Hinzu kommen Krankenhilfekosten. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von ca. 490,-- DM. Die Regelbeträge nach dem Bundessozialhilfegesetz, das auf viele Leistungsberechtigte analog anzuwenden ist, ergeben unter Anwendung der bereits genannten Vorgaben und unter Berücksichtigung des erweiterten Leistungskatalogs des Bundessozialhilfegesetzes einen Durchschnittsbetrag für einen Leistungsberechtigten in Höhe von ca. 590,-- bis 600,-- DM. Die durchschnittlichen Versorgungskosten aller Leistungsberechtigten betragen demnach ca. 550,-- DM.

Unberücksichtigt bleibt dabei, daß vielerorts die entstehenden Krankenhilfekosten die vorgenannten Beträge erhöhen, da Krankenhilfe analog Bundessozialhilfegesetz geleistet werden muß. Kürzungsmöglichkeiten bestehen nicht mehr.

Hinzu kommen die Betreuungskosten, die das Land bislang mit 30,-- DM pro Person erstattet hat. Die tatsächlichen Aufwendungen liegen jedoch vielerorts höher.

Die Unterbringungskosten in den Städten und Gemeinden sind sehr unterschiedlich. Anlässlich der Besprechungen mit der Landesregierung haben die kommunalen Spitzenverbände vorgebracht, daß in diesem Bereich auch weiterhin die Spitzabrechnung möglich sein sollte. Bei der Einführung einer Pauschale muß ausreichend berücksichtigt werden, daß die Kosten sich in der Regel zwischen 160,-- und 400,-- DM pro Person und Monat bewegen. Denkbar wäre, eine Grundpauschale in Höhe von 200,--DM festzusetzen, bei höheren Kosten sollte für einen ausreichend bemessenen Zeitraum auch weiterhin eine Spitzabrechnung möglich sein. Auch der Innenminister hat anlässlich der Aktuellen Stunde am 5. Mai 1994 eingeräumt, daß die Kommunen in der Zeit der hohen Zugangszahlen im Einvernehmen mit dem Land gezwungen waren, auf teure Objekte auszuweichen. Diese Tatsache darf den Kommunen jetzt nicht angelastet werden.

Sollte das Land auf einer Gesamtpauschale für die Unterbringung und Versorgung bestehen, so muß sie sich im Bereich von 800,-- DM, ergänzt durch eine ausreichend bemessene Härtefallregelung, bewegen.

Auch die Landesregierung hat in ihrem NRW-Wochendienst im Januar dieses Jahres darauf hingewiesen, daß für einen Asylbewerber pro Jahr 15.000 DM an Sozialleistungen und Unterbringungskosten aufgebracht werden müssen.

Das Land zahlt in seinen eigenen Einrichtungen pro belegtem Platz alleine an Betreuungs- und Lebenshaltungskosten ohne Unterbringung einen Tagessatz von 30,--DM, mithin 900,--DM monatlich. Für ein nicht belegtes Bett wird einen Tagessatz von 22,-- DM bezahlt.

Es entspricht einer Anregung der kommunalen Spitzenverbände, die Kostenerstattung des Landes auf die ausländischen Flüchtlinge zu beschränken, die im Leistungsbezug stehen. Wir gehen davon aus, daß es sich bei der Formulierung in § 4 Abs. 1 n. F., nach der eine Beschränkung des erstattungsfähigen Personenkreises auf Leistungsbezieher von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG vorgenommen wurde, um ein redaktionelles Versehen handelt. Mit dieser Formulierung wären sämtliche Flüchtlinge nach § 2 AsylbLG von der Erstattung ausgeschlossen, was ernsthaft nicht in Erwägung gezogen werden kann. Darüber hinaus ist deutlich zu machen, daß die Pauschale entsprechend den Äußerungen der Landesregierung in der Presseinformation vom 8.6.94 auch für Flüchtlinge bezahlt wird, die lediglich ergänzende Leistungen erhalten. Auch im Bereich der einmaligen Leistungen sind Regelungen vorzusehen, die eine Erstattung durch das Land sicherstellen.

Wir dürfen noch einmal die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 22. September 1992 (VerfGH 3/91) in Erinnerung rufen, in dem das Gericht folgendes festgestellt hat:

"Das Land wird jedoch darauf zu achten haben, daß die Ausführung der gesetzlichen Erstattungsregeln von realistischen Kostenansätzen ausgeht, die erforderlichen Haushaltsmittel rechtzeitig zur Verfügung stehen und evtl. Vollzugsdefizite künftig kein unvertretbares Maß erreichen. Anderenfalls können die von den betroffenen Gemeinden nicht effektiv abzuwendenden Unzuträglichkeiten auf die künftige verfassungsrechtliche Beurteilung des Gesetzes durchschlagen."

Aufgrund der Tatsache, daß der § 120 Abs. 2 BSHG a. F. nunmehr durch das Asylbewerberleistungsgesetz ersetzt worden ist und damit auch die Möglichkeit der Städte und Gemeinden auf Kürzungen der Sozialleistungen entfallen ist, gewinnt diese Aussage des Verfassungsgerichts besonderes Gewicht.

Zur Vermeidung weiterer verfassungsrechtlicher Streitigkeiten zwischen Kommunen und Land bitten wir daher eindringlich, auf eine Änderung der Gesetzesentwürfe hinzuwirken.

§ 5 Kostenerstattung

Ohne einer Stellungnahme der Landschaftsverbände vorgreifen zu wollen, möchten wir darauf hinweisen, daß auch im Bereich der Kostenerstattung für Aufwendungen der öffentlichen Jugendhilfe das Land eine Einschränkung vornehmen will. Die

Vorschrift des § 5 Absatz 2 FlüAG n. F. befristet den Erstattungsanspruch auf die Dauer der in § 5 Absatz 1 FlüAG n. F. genannten Fristen. Zur Begründung wird ein Gesetzentwurf ausgeführt, die Regelung entspräche im wesentlichen der alten Fassung und der Verwaltungspraxis.

Die "Verwaltungspraxis" ist darauf zurückzuführen, daß das Land die Landschaftsverbände angewiesen hatte, die Kostenerstattung nur befristet zu leisten, obwohl dafür die eindeutige rechtliche Grundlage fehlte und in umfangreichem Schriftwechsel das Land auf diesen Umstand hingewiesen wurde.

Im übrigen ist eine Begrenzung der Erstattung auf "Hilfen zur Erziehung" nicht nachvollziehbar. Da Ausländer grundsätzlich Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog des KJHG haben, ist eine Begrenzung auf bestimmte Hilfearten nicht hinnehmbar.

§ 6 Sonstige Landesleistungen

Die Erstattungsregelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge ist völlig unzureichend. Die "großzügige" Aufnahme von weiteren Flüchtlingsgruppen in das Flüchtlingsaufnahmegesetz erweist sich bei näherem Hinsehen als Zukunftsvision ohne praktische Auswirkungen. Keine der in § 2 Nr. 4-6 FlüAG n.F. angegebenen Flüchtlingsgruppen existiert bereits. Bund und die Länder konnten sich noch nicht über eine Anwendung des § 32a Ausländergesetz verständigen. Eine Erstattung von Kosten für Ausländer, auf die § 32 oder § 54 Ausländergesetz Anwendung findet, ist an die Bedingung geknüpft, daß eine entsprechende Anordnung nach dem 1.01.1995 getroffen sein muß. Darüberhinaus ist für eine Erstattung von Kosten durch das Land für diese Personengruppen zusätzlich erforderlich, daß die Landesregierung die Zahlung noch einmal ausdrücklich beschließt. Insofern bleibt auch die Sonderregelung für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina wirkungslos.

Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, sämtliche Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die sich aufgrund von Bleiberegulungen in Nordrhein Westfalen aufhalten, in die Erstattungsregelung einzubeziehen, ist auch nicht annähernd im Gesetzesentwurf berücksichtigt worden.

Darüber hinaus ist die vorgesehene Pauschale bei weitem nicht kostendeckend. Es kann nicht angehen, daß nur die Hälfte einer unzureichenden Pauschale angeboten wird mit dem Hinweis, daß der Bund seiner Verpflichtung zur Beteiligung nicht nachkommt. Die Kommunen sind nicht die Ausfallbürger des Landes für Forderungen gegenüber dem Bund.

Durch die Neuregelung des § 6 FlüAG werden sämtliche Bestimmungen, die sich auf die Investitionsförderung von Unterbringungseinrichtungen durch das Land beziehen, gestrichen. Die Unterhaltungskosten sollen mit der Pauschale abgegolten werden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß in einigen Kommunen noch UnterbringungsKapazitäten benötigt werden.

Ungeachtet dessen kann bei bestehenden Überkapazitäten der Abbau nicht allein von den Kommunen finanziert werden.

Da diese Einrichtungen im Interesse des Landes gebaut bzw. angemietet worden sind, hat sich das Land durch Abstandszahlungen bzw. Übernahme von Rückbaukosten am Abbau von Überkapazitäten zu beteiligen. Vielfach scheitert der Versuch der Kommunen, teure Unterbringungsobjekte abzubauen schon daran, daß die Städte und Gemeinden seinerzeit längerfristige Mietverträge abschließen mußten, weil sie keine andere Möglichkeit hatten, die damals dramatisch steigende Zahl von zugewiesenen Asylbewerbern anderweitig unterzubringen. Die Vermieter sind aber nur bereit, diese Mietverträge vorzeitig abzulösen, wenn von den Kommunen Abstandszahlungen geleistet werden. Die Abstandszahlungen können von den Städten und Gemeinden nicht aufgebracht werden. Auch das Land selbst hat bei der Förderung von Unterkünften langfristige Zweckbindungsfristen vorgegeben, an denen nicht mehr festgehalten werden darf. Eine Aufhebung dieser Fristen ohne sich daran anschließende Rückzahlungsforderungen ist dringend erforderlich.

Darüber hinaus muß auch die Frage der Auslauffinanzierung geklärt werden. Viele Städte und Gemeinden teilen uns mit, daß mit dem Hinweis auf fehlende Landesmittel die Regierungspräsidenten die Erteilung förmlicher Bewilligungsbescheide zum Bau von Übergangsheimen verweigern bzw. darauf verweisen, daß keine Mittel zur Verfügung stünden. Die Städte und Gemeinden werden aufgefordert, vorliegende Bewilligungsanträge zurückzuziehen. Wir halten eine Auslauffinanzierung durch das Land für zwingend notwendig, die sicherstellt, daß in allen Fällen, in denen Städte und Gemeinden in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern angefangen haben, Übergangsheime zu bauen bzw. schon fertiggestellt haben, auch die ihnen zustehenden finanziellen Fördermittel erhalten. Im übrigen ist es für uns selbstverständlich, daß die bestehenden Zahlungsrückstände des Landes unverzüglich vor Einführung der Pauschalregelung auszugleichen sind.

3. Artikel 4 Übergangsregelung zu Artikel 2

Hinsichtlich des Personenkreises verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu Artikel 2 § 6.

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die von der Landesregierung vorgeschlagene Übergangsfrist von nur einem Jahr, in dem eine "Spitzabrechnung" mit dem Land möglich sein soll, als zu kurz ab. Darüber hinaus gibt es keinen sachlichen Grund, nur 90 % der spitz abgerechneten Kosten zu erstatten. Auch die Herausnahme der Abschreibungen und der Verwaltungskosten aus der Erstattungssumme ist nicht gerechtfertigt. Es kann nicht akzeptiert werden, daß die Zahlung der spitzabgerechneten Kosten ohne jegliche Abschlagszahlung erst zum 31. März 1996 erfolgen soll. Aufgrund der Erfahrungen mit dem bisherigen Abrechnungsverfahren dürfte auch die in der Übergangsregelung zu Art. 2 unter Ziff. 2 genannte Frist für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen mit dem 01.06.1995 als zu gering bemessen sein. Insbesondere die

Abrechnungen über Krankenhilfekosten können bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt werden. Wir halten eine Übergangsfrist von mindestens drei Jahren für angemessen. Insgesamt kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß mit der Festlegung von knapp bemessenen Fristen die Kommunen faktisch gezwungen sein werden, auf Vergleichsvorschläge des Landes einzugehen.

4. Artikel 3 Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

§ 9 Kostenregelung

Das Landesaufnahmegesetz soll künftig nur noch die Erstattung der mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen für die Gemeinden regeln. Investitionszuschüsse werden nicht mehr gewährt.

Die Erstattung der Unterhaltskosten soll zukünftig in Form einer Vierteljahrespauschale in Höhe von 390 DM (130 DM pro Monat) erfolgen. Die Pauschale wird gezahlt für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten.

Auch hinsichtlich der Erstattung der Unterbringungskosten für Aussiedler sprechen sich die kommunalen Spitzenverbände nicht grundsätzlich gegen eine Pauschalierung der Erstattung von Aufwendungen aus. Die Einführung eines pauschalierten Erstattungsverfahrens setzt aber folgende Bedingungen voraus, die die kommunalen Spitzenverbände anlässlich der Gespräche mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 21. Dezember 1993 und am 25. Januar 1994 wiederholt vorgetragen haben:

- Die Höhe der Pauschale muß den durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen entsprechen. Der nunmehr vorgeschlagene Betrag in Höhe von 130,-- DM pro Person und Monat reicht nicht aus, diese tatsächlichen Kosten abzudecken. Auch nach Abzug der Benutzungsgebühren verbleibt insbesondere bei den größeren Städten ein ungedeckter Aufwand von ca. 200,-- DM, der vom Land erstattet werden muß.
- Bei der Pauschale sind Leerstände aus Vorhaltegründen von 25 % zu berücksichtigen. Es ist nicht abzusehen, wie sich der Zugang von Aussiedlern zukünftig weiter entwickeln wird. So ist nicht auszuschließen, daß die Zahl der einreisenden Aussiedler wieder steigt. Die zur Unterbringung verpflichteten Städte und Gemeinden müssen deshalb auch im Interesse des Landes Plätze in Übergangseinrichtungen vorhalten.
- Der Abbau der Plätze kann nicht allein von den Städten und Gemeinden finanziert werden, da die Einrichtungen zur Unterbringung von Aussiedlern im Interesse des Landes gebaut bzw. gemietet worden sind. Das Land hat sich durch

Abstandszahlungen bzw. Übernahme von Rückbaukosten am Abbau von Überkapazitäten zu beteiligen. Darüber hinaus hat das Land zuvor die ausstehenden Zahlungsverpflichtungen der Investitionskosten und Betriebskosten zu erfüllen. Auch hier ist die Aufhebung von Zweckbindungsfristen des Landes erforderlich.

5. Artikel 5 Übergangsregelung zu Artikel 3

Da sich die Übergangsbestimmungen eng an Artikel 4 anlehnen, können wir insoweit auf die dortigen Ausführungen verweisen.

Die kommunalen Spitzenverbände betonen noch einmal ihre Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit an einem den Interessenlagen aller Beteiligten gerecht werdenden Gesetz zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Wir dürfen noch einmal unsere Bitte wiederholen, die kommunalen Standpunkte bei einer Anhörung im zuständigen Landtagsausschuß in Ergänzung dieser vorläufigen Stellungnahme vortragen zu können.